

# RS Vwgh 1988/9/21 88/10/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1988

## Index

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

LMG 1975 §9 Abs1;

LMG 1975 §9 Abs3;

## Rechtssatz

Unter den Begriff der gesundheitsbezogenen Angabe fallen auch Generalisierungen, die zwar von kritischen Menschen nicht ernst genommen werden mögen, von denen aber nicht auszuschließen ist, dass sie bei der Masse der Konsumenten den beabsichtigten Eindruck erzielen (Hinweis auf E 16.4.1984, 81/10/00088).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100086.X05

## Im RIS seit

16.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)